

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seite 1* **Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Oder-Spree**
- II.) *Seite 1* **1. Änderung der Abfallentsorgungssatzung**
- III.) *Seite 1* **1. Änderung der Abfallgebührensatzung**
- IV.) *Seiten 3-4* **Beschlüsse des Kreistages vom 19.09.2012**
 - 1.) *Seite 4* Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Fürstenwalde und dem Landkreis Oder-Spree zur Übertragung von Aufgaben des Schulträgers (hier: Betrieb eines Wohnheimes für Auszubildende)
 - 2.) *Seite 1* Bestätigung des Nahverkehrsplanes für den übrigen ÖPNV des Landkreises Oder-Spree
 - 3.) *Seite 1* Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des Landkreises Oder-Spree im Zeitraum 2013-2018 ff
 - 4.) *Seite 1* Sitzungsplan 2013

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Oder-Spree**

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I S. 12), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 19.09.2012 mit Beschluss Nr. 032/2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG ;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben.

 Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung 418,80 €
 - eines RTW für den Krankentransport, wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist 418,80 €
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) 179,20 €
 - eines Notarztes 240,00 €
 - eines Notarztwagens (NAW) 658,80 €
 - eines Krankentransportwagens (KTW) 109,30 €
 - eines RTW an Stelle eines KTW 109,30 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer 0,52 €.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt,

das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2011 außer Kraft.

Beeskow, den 19.09.2012

Manfred Zalenga
Landrat des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 19.09.2012

M. Zalenga
Landrat

II.) 1. Änderung der Abfallentsorgungssatzung

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

vom 19.09.2012

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 19.09.2012 auf der Grundlage des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils gültigen Fassung die folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 30.11.2011 beschlossen.

Artikel 1

Der § 29 - Modellversuche – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung in den Orten Erkner, Grünheide (Mark) (ohne Ortsteile), Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf Grünabfälle im Holsystem ein. Zu den Grünabfällen gehören Laub, Rasenschnitt, Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt. Küchenabfälle werden ausschließlich über die Restabfallbehälter entsorgt.

Die Grünabfallsack- und Bündelsammlung erfolgt im Zeitraum Oktober/November 2012 und im Jahr 2013 von März bis November.

Im Rahmen der Grünabfallsack- und Bündelsammlung sind nur Grünabfallsäcke mit der Aufschrift „Grünabfallsack - Landkreis Oder-Spree - maximal 20 kg“ bzw. Banderolen mit der Aufschrift „Grünabfallsammlung - Landkreis Oder-Spree - maximal 20 kg“ zugelassen.

Grünabfälle werden nur in zugebundenen 70-Liter-Grünabfallsäcken übernommen. Ast- und Strauchwerk von bis zu 1,50 m Länge und einer maximalen Aststärke von 15 cm werden zusammengeschnürt und mit einer zugelassenen Banderole versehen übernommen.

Für die Bereitstellung der Grünabfallsäcke und der Strauchwerkbündel gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 2 und 5 der Abfallentsorgungssatzung. Zudem dürfen die Grünabfallsäcke Radwege nicht verstellen und 15 m vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

Grünabfallsäcke und Strauchwerkbündel, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, kann das KWU-Entsorgung am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

Für die zu erwerbenden Grünabfallsäcke und Banderolen gelten die Gebührensätze gemäß § 5 der 1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 19.09.2012.

Die Vertriebsstellen für die Grünabfallsäcke und Banderolen sowie die Entsorgungstermine werden ortsüblich bekanntgegeben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, den 19.09.2012

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 19.09.2012

M. Zalenga
Landrat

III.) 1. Änderung der Abfallgebührensatzung

1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 30.11.2011 (Abfallgebührensatzung) vom 19.09.2012

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 19.09.2012 auf der Grundlage des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 30.11.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2012 die folgende 1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 4 wird um den Absatz 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von kompostierbaren Grünabfällen im Rahmen eines Modellversuches richtet sich nach der Anzahl der zur Entsorgung bereitgestellten Grünabfallsäcke beziehungsweise Strauchwerkbündel mit Banderole.
2. Der § 5 wird um den Absatz 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
Die Leistungsgebühr beträgt für einen zur Entsorgung bereitgestellten zugelassenen 70 -Liter-Grünabfallsack 1,70 €/Stück.
Die Leistungsgebühr für die Entsorgung eines Bündels mit einer zugelassenen Banderole beträgt 2,00 €/Stück.
3. Der § 7 Absatz 2 wird um den Punkt g mit folgendem Wortlaut ergänzt:
Die Leistungsgebühr für die Entsorgung eines Grünabfallsackes beziehungsweise eines Strauchwerkbündels mit Banderole ist beim Erwerb des Grünabfallsackes beziehungsweise der Banderole zu entrichten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, den 19.09.2012

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 19.09.2012

M. Zalenga
Landrat

IV.) Beschlüsse des Kreistages vom 19.09.2012

- 1.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Fürstenwalde und dem Landkreis Oder-Spree zur Übertragung von Aufgaben des Schulträgers (hier: Betrieb eines Wohnheimes für Auszubildende)¹

(Beschluss-Nr. 040/23/2012)

Der Kreistag beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Fürstenwalde und dem Landkreis Oder-Spree.

- 2.) Bestätigung des Nahverkehrsplanes für den übrigen ÖPNV des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 038/23/2012)

Der Kreistag bestätigt den Nahverkehrsplan (NVP) für den übrigen ÖPNV des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 2012 - 2016

- 3.) Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des Landkreises Oder-Spree im Zeitraum 2013-2018 ff

(Beschluss-Nr. 037/23/2012)

1. Der Kreistag bestätigt die ausgewiesene Prioritätensetzung und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen entsprechend der Priorität und in Abhängigkeit von dem für Investitionen zur Verfügung stehenden Finanzvolumen in die Haushaltsplanung 2013/Folgejahre aufzunehmen.

- 4.) Sitzungsplan 2013

(Beschluss-Nr. 030/23/2012)

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Jahr 2013

Sitzungsplan 2013

Ausschuss für Gesundheit und Soziales	15.01.2013 05.03.2013 14.05.2013 13.08.2013 15.10.2013
Ausschuss für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung KWU	16.01.2013 06.03.2013 15.05.2013 14.08.2013 16.10.2013
Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft	17.01.2013 07.03.2013 16.05.2013 15.08.2013 17.10.2013
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	22.01.2013 12.03.2013 21.05.2013 20.08.2013 22.10.2013
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	23.01.2013 13.03.2013 22.05.2013 21.08.2013 23.11.2013
Jugendhilfeausschuss	24.01.2013 14.03.2013 23.05.2013 22.08.2013 24.10.2013
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	28.01.2013 18.03.2013 27.05.2013 26.08.2013 04.11.2013
Kreisausschuss	30.01.2013 20.03.2013 29.05.2013 04.09.2013 06.11.2013
Kreistag	20.02.2012 10.04.2012 19.06.2012 25.09.2012 27.11.2012

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen